

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof der Ev. - Luth- Kirchengemeinde Lindhorst**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 09.09.1991 (Kirchl. Amtsblatt 1991 Nr.1) und § 26 der Friedhofsordnung der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Lindhorst hat der Kirchenvorstand am 18.11.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung sowie sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Gebühren werden in der Regel über den Bestatter eingezogen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

### **§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Gebühren

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Einzelreihengrabstätte	
a.) für Personen über 5 Jahre	560,-- €
- für 30 Jahre -	
b.) Kinder bis zu 5 Jahren	100,-- €
- für 20 Jahre -	
2. Wahlgrabstätte	
a.) für 30 Jahre	690,-- €
- je Grabstelle -	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 2.a.
- je Grabstelle -	
3. Doppelreihengrabstätte	1200,-- €
a.) für 30 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 3.a.
4. Einzelurnenreihengrabstätte	270,-- €
- für 30 Jahre -	
5. Doppelurnenreihengrabstätte	570,-- €
a.) für 30 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 5.a.
6. Einzelurnenrasengrabstätte am Baum	600,-- €
a.) für 30 Jahre	
7. Raseneinzelreihengrabstätte	760,-- €
- für 30 Jahre -	
8. Rasendoppelreihengrabstätte	1530,-- €
a.) für 30 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 8.a.
9. Liegendes Grabmal auf Rasengrabstätte	450,-- €
10. Raseneinzelreihengrabstätte, stehendes Grabmal	1000,-- €
- für 30 Jahre -	
11. Rasendoppelreihengrabstätte, stehendes Grabmal	2250,-- €
a.) für 30 Jahre	
b.) für jedes Jahr der Verlängerung	1/30 von 11.a

Die Preise für die Grabarten 1.a., 1.b., 2.a., 3., 4. und 5. beinhalten auch die  
Umfassung dieser Gräber.

## **II. Gebühren für die Benutzung**

### **Leichenkammer/Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Nutzung und Reinigung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle

- je Bestattungsfall -	250,-- €
- externe Benutzung der Kühlkammer	50,-- €

### **III. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen:**

1. für die Genehmigung der Errichtung oder der Änderung eines Grabmales	15,-- €
---	---------

### **IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr:**

1. für ein Jahr - je Grabstelle -	8,-- €
--------------------------------------	--------

### **V. Sonstige Gebühren:**

1. Aushub der Grabstelle für Sargbestattungen	450,-- €
2. Aushub der Grabstelle für Urnenbestattungen	100,-- €
3. Beseitigung von Grabmalen	
a.) Grabmal einer Einzelgrabstelle	95,-- €
b.) Grabmal einer Doppelgrabstelle	150,-- €

**§7**  
**Besondere Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§8**  
**Schlussvorschriften**

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am 01. Januar 2020 nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Lindhorst, den 18. November 2019

Der Kirchenvorstand



L. U. D. P.  
.....  
.....  
.....

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Bückerburg, den .....

Schaumburg-Lippisches Landeskirchenamt

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückerburg, den 02. Dezember 2019  
Das Landeskirchenamt  
Im Auftrag

Jaksties

